



Ablauf der Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Außerplanmäßige Professuren können nach § 119 BerIHG an Privatdozentinnen und Privatdozenten verliehen werden, die mindestens 4 Jahre habilitiert sind. Es werden hervorragende wissenschaftliche Leistungen (entsprechend den Leistungen eines Professors/einer Professorin), eine Betätigung in der Lehre und eine enge Verbindung zur Fakultät vorausgesetzt. Das Angebot richtet sich an universitätsexterne Personen.

1. Anfrage aus einem Institut der Fakultät mit IR-Beschluss zur Unterstützung des Verfahrens und Benennung einer kleinen Kommission (drei Professorinnen/Professoren – davon ein Vorsitz - und ein/e Studierende/r) aus dem Institut sowie eine Liste mit möglichen Gutachtern mit Angabe von Anschrift und E-Mail
2. Gespräch des Dekans mit GD und der vom Institut beauftragten Person
3. Einholen der Gutachten durch die Fakultät
4. Bewertung der Gutachten durch die Kommission
5. IR spricht eine Empfehlung aus (IR-Beschluss)
6. Beschluss im FR „Der erweiterte Fakultätsrat befürwortet die Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin / eines außerplanmäßigen Professors für“
7. Über Referat IX D Unterlagen bei P einreichen
 - AS Beschlussvorlage:
Der Akademische Senat befürwortet die Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen Professorin /eines außerplanmäßigen Professors für ...“
 - Schreiben der/des Vorgeschlagenen, aus dem die zukünftige Anbindung an die Fakultät in Bezug auf Forschung und Lehre hervorgeht; wissenschaftlicher CV mit Schriftenverzeichnis; bisherige Lehrtätigkeit
 - Zeugniskopien (nur wenn sie nicht in Personalstelle vorliegen)
 - Habilitationsurkunde (mind. 4 Jahre habilitiert)
 - PD-Urkunde der HU
 - Zwei externe Gutachten
 - Laudatio
 - falls nicht in Laudatio: ggf. auch Stellungnahme zur pädagogischen Eignung (durch LSK)
8. Gespräch mit P
so nach Einsicht der Unterlagen durch P Gesprächsbedarf besteht
9. Beschluss im AS
10. Nach AS-Beschluss: Die Präsidentin beantragt bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Zustimmung. Dazu folgende Unterlagen an Abt. III weiterleiten; Referat Personalstelle Beamte:
 - AS-Beschluss mit Anlagen (siehe oben)
 - Personalfragebogen

Rechtsgrundlagen:

§ 119 BerIHG Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

„Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule können auf Vorschlag des Fachbereichs mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin verleihen. Mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. § 103 Absatz 2, § 116 Absatz 1 Satz 3 und § 117 gelten entsprechend.“

§ 5 VerfHU Aufgaben des Akademischen Senats

„(1) Der Akademische Senat ist zuständig für: b. Beschlüsse: Punkt 13. ... des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors ...“

§ 33 VerfHU Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Fakultät auf der Grundlage zweier externer Gutachten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Das Recht der Titelführung bleibt nach Erreichen der Altersgrenze erhalten. § 117 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BerIHG bleiben davon unberührt.“